

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

► **B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 119/2009 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 2009

zur Erstellung einer Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern für die Einfuhr von Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, bestimmten wildlebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen in die Gemeinschaft und für die Durchfuhr derartigen Fleisches durch die Gemeinschaft sowie zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 12)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 191/2013 der Kommission vom 5. März 2013	L 62	22	6.3.2013



VERORDNUNG (EG) Nr. 119/2009 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 2009

zur Erstellung einer Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern für die Einfuhr von Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, bestimmten wildlebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen in die Gemeinschaft und für die Durchfuhr derartigen Fleisches durch die Gemeinschaft sowie zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 Buchstaben b und c,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 48 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2000/585/EG der Kommission⁽⁶⁾ enthält eine Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Kaninchenfleisch und bestimmtem Fleisch von freilebendem Wild und Zuchtwild zulassen, sowie die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr derartigen Fleisches.
- (2) Im Interesse der Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts sollten die Gemeinschaftsvorschriften über die Einfuhr von Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, bestimmten wildlebenden

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigte Fassung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55. Berichtigte Fassung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206. Berichtigte Fassung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83.

⁽⁵⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigte Fassung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 251 vom 6.10.2000, S. 1.

▼B

Landsäugetieren und Nutzkaninchen den Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, 853/2004, 854/2004 und 882/2004 bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung Rechnung tragen.

- (3) Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ⁽¹⁾ bleiben von den in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unberührt.
- (4) Im Hinblick auf die Harmonisierung und die transparentere Gestaltung der Gemeinschaftsvorschriften über die Einfuhr der betreffenden Waren in die Gemeinschaft sowie zur Vereinfachung des Rechtsetzungsverfahrens, mit dem die genannten Vorschriften geändert werden, sollten diese in den einschlägigen Muster-Veterinärbescheinigungen der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.
- (5) Die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, bestimmten wildlebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen in die Gemeinschaft sowie für die Durchfuhr derartigen Fleisches durch die Gemeinschaft, einschließlich der Lagerung während der Durchfuhr, sollten den jeweiligen Mustern gemäß Anhang I der Entscheidung 2007/240/EG der Kommission vom 16. April 2007 zur Festlegung neuer Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von lebenden Tieren, Sperma, Embryonen, Eizellen und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft im Rahmen der Entscheidungen 79/542/EWG, 92/260/EWG, 93/195/EWG, 93/196/EWG, 93/197/EWG, 95/328/EG, 96/333/EG, 96/539/EG, 96/540/EG, 2000/572/EG, 2000/585/EG, 2000/666/EG, 2002/613/EG, 2003/56/EG, 2003/779/EG, 2003/804/EG, 2003/858/EG, 2003/863/EG, 2003/881/EG, 2004/407/EG, 2004/438/EG, 2004/595/EG, 2004/639/EG und 2006/168/EG ⁽²⁾ entsprechen.
- (6) Die in dieser Verordnung festgelegten Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, bestimmten wildlebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen in die Gemeinschaft sowie für die Durchfuhr derartigen Fleisches durch die Gemeinschaft, einschließlich der Lagerung während der Durchfuhr, sollten ferner mit dem TRACES-System gemäß der Entscheidung 2004/292/EG der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des TRACES-Systems ⁽³⁾ kompatibel sein.
- (7) Bei der Einfuhr von Fleisch von wildlebenden Hasenartigen und Nutzkaninchen in die Gemeinschaft sowie bei der Durchfuhr derartigen Fleisches durch die Gemeinschaft sollte die Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern in Anhang II der Entscheidung 79/542/EWG des Rates ⁽⁴⁾ herangezogen werden. Für die Einfuhr von Fleisch von wildlebenden Landsäugetieren außer Huftieren und Hasenartigen in die Gemeinschaft sowie für die Durchfuhr derartigen Fleisches durch die Gemeinschaft sollte eine Liste von Drittländern festgelegt werden.
- (8) Angesichts der geografischen Lage Kaliningrads, die nur für Lettland, Litauen und Polen von Bedeutung ist, sollten für Sendungen, die auf dem Weg nach oder von Russland durch die Gemeinschaft durchgeführt werden, besondere Durchfuhrbedingungen festgelegt werden.
- (9) Damit Handelsstörungen vermieden werden, sollte die Verwendung von Veterinärbescheinigungen, die gemäß der Entscheidung 2000/585/EG ausgestellt wurden, während einer Übergangszeit zulässig sein.

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 21.4.2007, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 63.

⁽⁴⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15.

▼B

- (10) Im Interesse der Klarheit des Gemeinschaftsrechts sollte die Entscheidung 2000/585/EG aufgehoben und durch diese Verordnung ersetzt werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:
- a) eine Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die folgenden Waren in die Gemeinschaft eingeführt oder durch diese durchgeführt werden dürfen:
- i) Fleisch, ausgenommen Innereien, von wildlebenden Hasenartigen, außer im Falle nicht gehäuteter und nicht ausgeweideter wildlebender Hasenartiger,
 - ii) Fleisch, ausgenommen Innereien, von wildlebenden Landsäugetieren außer Huftieren und Hasenartigen,
 - iii) Fleisch von Nutzkaninchen;
- b) die Veterinärbescheinigungen für die Waren gemäß den Ziffern i, ii und iii („Waren“).
- (2) Unbeschadet der Beschränkung gemäß Artikel 5 Absatz 2 umfasst die Durchfuhr im Sinne dieser Verordnung auch die Lagerung während der Durchfuhr (einschließlich der Einlagerung im Sinne des Artikels 12 Absatz 4 und des Artikels 13 der Richtlinie 97/78/EG des Rates ⁽¹⁾).
- (3) Diese Verordnung gilt unbeschadet
- i) der in Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern festgelegten besonderen Bescheinigungsanforderungen,
 - ii) der einschlägigen Bescheinigungsanforderungen in Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

Artikel 2

Definition

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „wildlebende Hasenartige“ wildlebende Kaninchen und Hasen.

Artikel 3

Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen Waren in die Gemeinschaft eingeführt oder durch diese durchgeführt werden dürfen

Waren dürfen nur aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, die in Anhang I Teil 1 erscheinen oder auf die dort Bezug genommen wird, in die Gemeinschaft eingeführt oder durch diese durchgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.



Artikel 4

Veterinärbescheinigungen

- (1) Den in die Gemeinschaft eingeführten Waren liegt eine Veterinärbescheinigung für die jeweilige Ware bei, die nach dem Muster in Anhang II verfasst und gemäß den Erläuterungen in Anhang I Teil 4 ausgefüllt wurde.
- (2) Waren, die durch die Gemeinschaft durchgeführt werden, liegt eine Bescheinigung bei, die nach dem Muster in Anhang III erstellt wurde.
- (3) Zusätzliche Garantien, die für einen bestimmten Mitgliedstaat oder einen bestimmten Teil eines Mitgliedstaates gemäß den Spalten 4, 6 und 8 der Tabelle in Anhang I Teil 1 erforderlich und in Anhang I Teil 3 erläutert sind, werden dadurch bescheinigt, dass in der Veterinärbescheinigung für die betreffende Ware unter der jeweiligen Nummer Angaben gemacht werden.
- (4) Die Bescheinigungen können auch elektronisch oder nach anderen auf Gemeinschaftsebene vereinbarten harmonisierten Systemen erstellt werden.

Artikel 5

Ausnahmebestimmungen für die Durchfuhr durch Lettland, Litauen und Polen

- (1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 wird die Durchfuhr von Sendungen zugelassen, die auf direktem Wege oder über ein anderes Drittland auf der Straße oder Schiene aus Russland kommen oder für Russland bestimmt sind und zwischen Grenzkontrollstellen in Lettland, Litauen und Polen befördert werden, die im Anhang der Entscheidung 2001/881/EG der Kommission ⁽¹⁾ aufgeführt sind, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Die Sendung wurde vom amtlichen Tierarzt bzw. von der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle mit einer Plombe mit Seriennummer verplombt;
 - b) die Begleitpapiere der Sendung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG tragen auf jeder Seite den vom amtlichen Tierarzt bzw. von der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle aufgebrauchten Stempel „nur zur Durchfuhr nach Russland durch die EG“;
 - c) die Verfahrensvorschriften des Artikels 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;
 - d) die Durchfuhrtauglichkeit der Sendung wurde vom amtlichen Tierarzt bzw. von der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr bescheinigt.
- (2) Sendungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen gemäß Artikel 12 Absatz 4 bzw. gemäß Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG nicht im Gebiet der Gemeinschaft abgeladen oder eingelagert werden.
- (3) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Zahl der Sendungen gemäß Absatz 1 und die entsprechende Warenmenge, die das Gebiet der Gemeinschaft verlassen, der Zahl der Sendungen und der Warenmenge entsprechen, die in das Gebiet der Gemeinschaft verbracht wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 44.

▼B

Artikel 6

Aufhebung

Die Entscheidung 2000/585/EG wird aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Verweise auf diese Verordnung nach der Entsprechungstabelle in Anhang IV.

Artikel 7

Übergangsbestimmungen

Waren, für die entsprechende Veterinärbescheinigungen gemäß der Entscheidung 2000/585/EG ausgestellt wurden, dürfen bis zum 30. Juni 2009 in die Gemeinschaft eingeführt bzw. durch die Gemeinschaft durchgeführt werden.

Artikel 8

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juni 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.



ANHANG I

**FLEISCH VON WILDLEBENDEN HASENARTIGEN, BESTIMMTEN
WILDLEBENDEN LANDSÄUGETIEREN UND NUTZKANINCHEN**

TEIL 1

Liste von Drittländern, Teilen von Drittländern und zusätzlichen Garantien

Land	Code	Hasenartige				Wildlebende Landsäugetiere, ausgenommen Huftiere und Ha- senartige	
		Wildlebende		Nutzkaninchen		MB	ZG
		MB	ZG	MB	ZG		
1	2	3	4	5	6	7	8
Australien	AU	WL		RM		WM	
Kanada	CA	WL		RM		WM	
Grönland	GL	WL		RM		WM	
Neuseeland	NZ	WL		RM		WM	
Russland	RU	WL		RM		WM	
Jedes sonstige Drittland und jeder sonstige Teil eines Drittlandes gemäß der Spalte 1 bzw. 3 der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG		WL		RM			

MB: Muster-Veterinärbescheinigung.
ZG: Zusätzliche Garantien.

TEIL 2

Muster-Veterinärbescheinigungen
Muster

„WL“: Muster-Veterinärbescheinigung für Fleisch von wildlebenden Hasenartigen (Kaninchen und Hasen)

„WM“: Veterinärbescheinigung für Fleisch von wildlebenden Landsäugetieren außer Huftieren und Hasenartigen

„RM“: Veterinärbescheinigung für Fleisch von Nutzkaninchen

TEIL 3

Zusätzliche Garantien

TEIL 4

Erläuterungen zu Veterinärbescheinigungen

- a) Das ausführende Drittland oder der ausführende Teil eines Drittlandes stellt die Veterinärbescheinigungen nach den Mustern aus, die in Teil 2 dieses Anhangs für die betreffende Ware vorgegeben sind. Die Bescheinigungen enthalten (in der im Muster vorgegebenen Reihenfolge) die für das betreffende Drittland verlangten amtlichen Bestätigungen und gegebenenfalls die zusätzlichen Gesundheitsgarantien, die für das ausführende Drittland bzw. den ausführenden Teil eines Drittlandes verlangt werden.

Wenn der Bestimmungsmitgliedstaat zusätzliche Garantien für die betreffende Ware verlangt, werden diese ebenfalls im Bescheinigungsoriginal vermerkt.

▼B

- b) Für jede Sendung der betreffenden Ware, die aus einem in Teil 1 Spalte 2 der Tabelle dieses Anhangs genannten Gebiet ausgeführt und in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff zu ein und demselben Bestimmungsort befördert wird, muss eine separate Bescheinigung vorgewiesen werden.
- c) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem beidseitig bedruckten einzelnen Blatt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Seiten, die alle ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden.
- d) Die Bescheinigung wird in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, und in einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch — erforderlichenfalls durch eine amtliche Übersetzung ergänzte — Bescheinigungen in einer anderen Gemeinschaftssprache als ihrer eigenen Amtssprache zulassen.
- e) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der in der Sendung enthaltenen Waren weitere Seiten beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, falls jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbefugten amtlichen Tierarztes bzw. der bescheinigungsbefugten amtlichen Tierärztin versehen ist.
- f) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Seiten gemäß Buchstabe e, mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite ... (*Seitenzahl*) von ... (*Gesamtseitenzahl*)“ nummeriert und trägt am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Codenummer.
- g) Das Bescheinigungsoriginal wird, soweit im Gemeinschaftsrecht nicht anders vorgesehen, nicht früher als 24 Stunden vor dem Verladen der Sendung zwecks Einfuhr in die Gemeinschaft von einem amtlichen Tierarzt bzw. einer amtlichen Tierärztin ausgefüllt und unterzeichnet. Dabei trägt die zuständige Behörde des ausführenden Drittlandes dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates ⁽¹⁾ entsprechen.
- Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Vorschrift gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel handelt.
- h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft an der Eingangsgrenzkontrollstelle der Gemeinschaft begleiten.

⁽¹⁾ ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.



ANHANG II

MUSTER-VETERINÄRBESCHEINIGUNGEN FÜR DIE EINFUHR VON FLEISCH VON WILDLEBENDEN HASENARTIGEN, BESTIMMTEN WILDLEBENDEN LANDSÄUGETIEREN UND NUTZKANINCHEN IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

 Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Fleisch von wildlebenden Hasenartigen (Kaninchen und Hasen) ⁽¹⁾ (WL)

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
	Anschrift		I.3. Zuständige oberste Behörde					
	Tel.-Nr.		I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name		I.6.					
	Anschrift							
	Postleitzahl Tel.-Nr.							
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort			
	I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			
Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.17. CITES-Nr(n).				
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) 02.08.10		I.20. Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24. Art der Verpackung				
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>				
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Warenart	Zulassungsnummer des Betriebs Schlachthof		Anzahl Packstücke	Nettogewicht		



LAND		WL (Fleisch von wildlebenden Hasenartigen (Kaninchen und Hasen))	
II. ANGABEN ZUR GENUSSTAUGLICHKEIT		II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1.	Genusstauglichkeitsbescheinigung	
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, 852/2004, 853/2004 und 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von wildlebenden Hasenartigen (Kaninchen und Hasen) ⁽¹⁾ gemäß den genannten Verordnungen gewonnen wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:	
		a) es stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen;	
		b) es wurde gemäß Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen;	
		c) es wurde nach der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II und Abschnitt IV Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden;	
		d) es wurde gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;	
	(²) entweder	[e] im Falle von Fleisch von gehäuteten und ausgeweideten wildlebenden Hasenartigen wurde es gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 gewonnen und untersucht;	
	(²) oder	[e] im Falle nicht gehäuteter und nicht ausgeweideter wildlebender Hasenartiger	
		— wurde es vor der beabsichtigten Einfuhr höchstens 15 Tage lang auf + 4 °C oder weniger gekühlt, jedoch nicht gefroren oder tiefgefroren;	
		— wurde eine repräsentative Probe der Schlachtkörper von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht, und das Fleisch wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 gewonnen und untersucht;	
	— wurde es durch Aufbringung einer amtlichen Ursprungsbezeichnung gekennzeichnet, deren Einzelheiten in Feld I.28 angegeben sind;]		
	f) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Plänen hinsichtlich der Überwachung von Rückständen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben;		
	g) es wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.		
II.2.	Tiergesundheitsbescheinigung		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von wildlebenden Hasenartigen (Kaninchen und Hasen) ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllt:		
II.2.1.	a) es stammt von wildlebenden Hasenartigen, die in dem Gebiet gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 mit dem Code ⁽³⁾ und in einem Jagdgebiet erlegt wurden, für die in den letzten 40 Tagen keine tiergesundheitlichen Beschränkungen wegen viraler hämorrhagischer Krankheit der Kaninchen, Tularämie oder Myxomatose galten;		
	b) es stammt von Hasenartigen, die innerhalb zwölf Stunden nach dem Erlegen zur Kühlung zu einer Wildkammer und/oder zu einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden;		
II.2.2.	es stammt aus		
	(4) entweder [einer Wildkammer,]		
	(4) oder [einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb,]		
	(4) oder [einer Wildkammer und einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb,]		
	der/die zum Zeitpunkt der Zurichtung nicht aus tiergesundheitlichen Gründen wegen einer Krankheit gesperrt war(en), die in einer Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) aufgeführt ist und für die die Tiere empfänglich sind;		
II.2.3.	es wurde auf allen Stufen seiner Gewinnung gemäß den Tiergesundheitsanforderungen der Richtlinie 2002/99/EG des Rates bearbeitet, gelagert und befördert und ist zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das		
	— den Anforderungen der Richtlinie 2002/99/EG nicht entspricht oder		
	— den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 nicht entspricht;		
II.2.4.	es stammt von wildlebenden Hasenartigen, die am oder zwischen dem und dem erlegt wurden.		



LAND		WL (Fleisch von wildlebenden Hasenartigen (Kaninchen und Hasen))							
II.	ANGABEN ZUR GENUSSTAUGLICHKEIT	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.						
III.	ZUSÄTZLICHE GARANTIE (²) [Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass (Gegebenenfalls in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 verlangte zusätzliche Garantien, die in Anhang I Teil 3 erläutert sind.)]								
<i>Erläuterungen</i>									
Teil I									
— Feld I.7: Name des Herkunftslandes, das dem Ausfuhrland entsprechen muss.									
— Feld I.8: Erforderlichenfalls den Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 einsetzen.									
— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs.									
— Feld I.12: Muss das Fleisch nach dem Häuten einer Fleischuntersuchung unterzogen werden, so sind Name und Anschrift des Wildbearbeitungsbetriebs am Bestimmungsort im betreffenden Mitgliedstaat einzusetzen.									
— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container, ihre Zulassungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben.									
— Feld I.28: Warenart: Eine der folgenden Kategorien auswählen: „Gehäutete und ausgeweidete Hasenartige“, „Teile“, „Nicht gehäutete und nicht ausgeweidete Hasenartige“. Schlachthof: Einschließlich Wildbearbeitungsbetrieben.									
Teil II									
(¹) Fleisch, ausgenommen Innereien, von wildlebenden Hasenartigen (Kaninchen und Hasen), außer im Falle nicht gehäuteter und nicht ausgeweideter Hasenartiger.									
(²) Nichtzutreffendes streichen									
(³) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009.									
(⁴) Nichtzutreffendes streichen.									
— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.									
— Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.									
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben):</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table>				Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:								
Datum:	Unterschrift:								
Stempel:									


Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Fleisch von wildlebenden Säugetieren außer Huftieren und Hasenartigen ⁽¹⁾ (WM)
LAND:
Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a							
	Anschritt		I.3. Zuständige oberste Behörde									
	Tel.-Nr.		I.4. Zuständige örtliche Behörde									
	I.5. Empfänger Name		I.6.									
	Anschritt											
	Postleitzahl											
	Tel.-Nr.											
	I.7. Herkunftsland		ISO-Code	I.8. Herkunftsregion		Code	I.9. Bestimmungsland		ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion		Code
	I.11. Herkunftsort Name		Zulassungsnummer				I.12. Bestimmungsort					
	Anschritt											
I.13. Verladeort						I.14. Datum des Abtransports						
I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>						I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle						
Kennzeichnung						I.17. CITES-Nr(n).						
Bezugsdokumente												
I.18. Beschreibung der Ware						I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) 02.08.90						
						I.20. Menge						
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>						I.22. Anzahl Packstücke						
I.23. Plomben- und Containernummer						I.24. Art der Verpackung						
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>												
I.26.						I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>						
I.28. Kennzeichnung der Waren												
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)			Warenart		Zulassungsnummer des Betriebs		Schlachthof		Anzahl Packstücke		Nettogewicht	



LAND		WM (Fleisch von wildlebenden Landsäugetieren außer Huftieren und Hasenartigen)	
II. ANGABEN ZUR GENUSSTAUGLICHKEIT		II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1.	Genusstauglichkeitsbescheinigung	
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nrn. 178/2002, 852/2004, 853/2004 und 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von wildlebenden Landsäugetieren außer Huftieren und Hasenartigen ⁽¹⁾ gemäß den genannten Verordnungen gewonnen wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:	
		a) es stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen;	
		b) es wurde gemäß Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen;	
		⁽²⁾ c) es erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen; es wurde insbesondere nach einer Verdauungsmethode auf Trichinen untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;	
		d) es wurde nach der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt IV Kapitel VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden;	
		e) die Schlachtkörper bzw. die Teile von Schlachtkörpern großer wildlebender Landsäugetiere wurden gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen;	
		⁽⁴⁾ entweder f) die Schlachtkörper bzw. die Teile von Schlachtkörpern kleiner wildlebender Landsäugetiere wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;]	
		⁽⁴⁾ oder f) die Verpackungen des Fleisches von kleinen oder großen wildlebenden Landsäugetieren wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;]	
		g) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Plänen hinsichtlich der Überwachung von Rückständen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben;	
	h) es wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.		
	II.2.	Tiergesundheitsbescheinigung	
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von wildlebenden Landsäugetieren außer Huftieren und Hasenartigen ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllt:	
	II.2.1.	a) es stammt von wildlebenden Landsäugetieren außer Huftieren und Hasenartigen, die in dem Gebiet gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 mit dem Code ⁽²⁾ und in einem Jagdgebiet erlegt wurden, für die in den letzten 30 Tagen keine tiergesundheitlichen Beschränkungen wegen des Auftretens von Krankheiten galten, für die derartige Tiere empfänglich sind;	
		b) es stammt von wildlebenden Landsäugetieren außer Huftieren und Hasenartigen, die innerhalb zwölf Stunden nach dem Erlegen zur Kühlung zu einer Wildkammer und/oder zu einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden;	
	II.2.2.	es stammt aus	
		⁽⁴⁾ entweder [einer Wildkammer,]	
		⁽⁴⁾ oder [einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb,]	
		⁽⁴⁾ oder [einer Wildkammer und einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb,]	
		der/die zum Zeitpunkt der Zurichtung nicht aus tiergesundheitlichen Gründen wegen einer Krankheit gesperrt war(en), die in einer Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) aufgeführt ist und für die die Tiere empfänglich sind;	
	II.2.3.	es wurde auf allen Stufen seiner Gewinnung gemäß den Tiergesundheitsanforderungen der Richtlinie 2002/99/EG des Rates bearbeitet, gelagert und befördert und ist zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das	
		— den Anforderungen der Richtlinie 2002/99/EG nicht entspricht oder	
		— den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 nicht entspricht;	
	II.2.4.	es stammt von wildlebenden Landsäugetieren außer Huftieren und Hasenartigen, die am oder zwischen dem und dem erlegt wurden.	



LAND		WM (Fleisch von wildlebenden Landsäugetieren außer Huftieren und Hasenartigen)	
II.	ANGABEN ZUR GENUSSTAUGLICHKEIT	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
III.	ZUSÄTZLICHE GARANTIE		
	<p>(⁵) [Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass (Gegebenenfalls in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 verlangte zusätzliche Garantien, die in Anhang I Teil 3 erläutert sind.)]</p>		
<i>Erläuterungen</i>			
Teil I			
— Feld I.7: Name des Herkunftslandes, das dem Ausfuhrland entsprechen muss.			
— Feld I.8: Erforderlichenfalls den Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 einsetzen.			
— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs.			
— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container, ihre Zulassungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben.			
— Feld I.28: Schlachthof: einschließlich Wildbearbeitungsbetrieben.			
Teil II			
(1) Ausgenommen Innereien.			
(2) Nur im Falle von Arten, die für Trichinellose empfänglich sind.			
(3) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009.			
(4) Nichtzutreffendes streichen.			
(5) Nichtzutreffendes streichen.			
— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.			
— Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.			
Amthcher Tierarzt/Amthche Tierärztin			
Name (in Großbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Datum:		Unterschrift:	
Stempel:			

Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Fleisch von Nutzkaniichen⁽¹⁾ (RM)

LAND:

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
	Anschritt		I.3. Zuständige oberste Behörde					
	Tel.-Nr.		I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name		I.6.					
	Anschritt							
	Postleitzahl							
	Tel.-Nr.							
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschritt			Zulassungsnummer	I.12. Bestimmungsort			
	I.13. Verladeort			I.14. Datum des Abtransports				
I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>			I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
Kennzeichnung Bezugsdokumente			I.17. CITES-Nr(n).					
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) 02.08.10		I.20. Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24. Art der Verpackung				
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>								
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren Zulassungsnummer des Betriebs Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Warenart Schlachthof Herstellungsbetrieb Kühllager Anzahl Packstücke Nettogewicht								



	LAND	RM (Fleisch von Nutzkaninchen)
	II. ANGABEN ZUR GENUSSTAUGLICHKEIT	II.a. Bescheinigungsnummer II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nrn. 178/2002, 852/2004, 853/2004 und 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von Nutzkaninchen ⁽¹⁾ gemäß den genannten Verordnungen gewonnen wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:	
	a) es stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen;	
	b) es wurde gemäß Anhang III Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen;	
	c) es wurde nach der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II und Abschnitt IV Kapitel VI und IX der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden;	
	d) es wurde gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;	
	e) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Plänen hinsichtlich der Überwachung von Rückständen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben;	
	f) es wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.	
	II.2. Tiergesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von Nutzkaninchen ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllt:	
	II.2.1. es stammt von Nutzkaninchen, die in dem Gebiet gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 mit dem Code ⁽²⁾ geschlachtet wurden, wo sie vor der Schlachtung mindestens sechs Wochen lang bzw. — falls die Tiere weniger als sechs Wochen alt sind — seit der Geburt gehalten wurden;	
	II.2.2. es stammt von Kaninchen, die folgende Anforderungen erfüllen:	
a) sie stammen aus Betrieben oder Gebieten, für die zumindest in den letzten 40 Tagen keine tiergesundheitlichen Beschränkungen wegen des Auftretens viraler hämorrhagischer Krankheit der Kaninchen oder wegen des Auftretens von Tularämie oder Myxomatose galten;		
b) sie wurden nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Kaninchenkrankheiten geschlachtet;		
c) sie sind während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Kaninchen in Berührung gekommen, die mit viraler hämorrhagischer Krankheit der Kaninchen, Tularämie oder Myxomatose infiziert waren;		
d) sie sind bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung oder Beförderung nicht mit Kaninchen oder Fleisch mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen;		
II.2.3. es stammt aus		
⁽³⁾ entweder [einem zugelassenen Schlachthof;]		
⁽³⁾ oder [einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb;]		
⁽⁴⁾ II.2.4. es stammt von Nutzkaninchen, die am oder zwischen dem und dem geschlachtet wurden.		
III. KENNZEICHNUNG Die Partien mit Kaninchen waren so gekennzeichnet, dass sich der Herkunftsbetrieb feststellen ließ.		
IV. ZUSÄTZLICHE GARANTIE ⁽⁵⁾ [Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass (Gegebenenfalls in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 verlangte zusätzliche Garantien, die in Anhang I Teil 3 erläutert sind.)]		
▶ ⁽¹⁾ V. TIERSCHUTZBESCHEINIGUNG Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete frische Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts behandelt wurden, und dass dabei Vorschriften eingehalten wurden, die denen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates ⁽⁶⁾ zumindest gleichwertig sind. ◀		

▼ **B**

LAND		RM (Fleisch von Nutzkaninchen)	
II.	ANGABEN ZUR GENUSSSTAUGLICHKEIT	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
<p><i>Erläuterungen</i></p> <p>Teil I</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.7: Name des Herkunftslandes, das dem Ausfuhrland entsprechen muss. — Feld I.8: Erforderlichenfalls den Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 einsetzen. — Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs. — Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container, ihre Zulassungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben. <p>Teil II</p> <p>(¹) Der Ausdruck „Fleisch von Nutzkaninchen“ bezeichnet alle zum menschlichen Verzehr geeigneten Teile des Hauskaninchens.</p> <p>(²) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009.</p> <p>(³) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(⁴) Datum oder Daten der Schlachtung angeben.</p> <p>(⁵) Nichtzutreffendes streichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. — Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten. <p>► (¹) (⁶) ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1. ◀</p>			
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>			



ANHANG III

(gemäß Artikel 4 Absatz 2)

Muster-Veterinärbescheinigung für die Durchfuhr/Lagerung von Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, Nutzkaninchen und wildlebenden Landsäugetieren außer Huftieren

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
	Anschritt		I.3. Zuständige oberste Behörde					
	Tel. Nr.		I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name					
	Anschritt		Anschritt					
	Postleitzahl		Postleitzahl					
	Tel. Nr.		Tel. Nr.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschritt			Zulassungsnummer	I.12. Bestimmungsort Zolllager <input type="checkbox"/>			Schiffsausrüster <input type="checkbox"/>
					Name Anschritt			Zulassungsnummer
					Postleitzahl			
	I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports			
I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
Kennzeichnung				I.17. CITES-Nr(n).				
Bezugsdokumente								
I.18. Beschreibung der Ware					I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)			
					I.20. Menge			
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>					I.22. Anzahl Packstücke			
Gekühlt <input type="checkbox"/>								
Gefroren <input type="checkbox"/>								
I.23. Plomben- und Containernummer					I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>								
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/>				I.27.				
Drittland				ISO-Code				
I.28. Kennzeichnung der Waren Zulassungsnummer des Betriebs								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Warenart	Schlachthof	Herstellungsbetrieb	Kühlager	Anzahl Packstücke	Nettogewicht	



LAND

Durchfuhr/Lagerung von Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, Nutzkaninchen und wildlebenden Landsäugetieren außer Huftieren

	II. ANGABEN ZUR GENUSSTAUGLICHKEIT	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, Nutzkaninchen und wildlebenden Landsäugetieren ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllt:		
	II.1.1. es stammt aus einem Drittland oder einem Teil eines Drittlandes gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009;		
	⁽²⁾ II.1.2. es erfüllt die einschlägigen Tiergesundheitsanforderungen, die im Abschnitt „Tiergesundheitsbescheinigung“ der Muster-Veterinärbescheinigungen in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 festgelegt sind.		
	<i>Erläuterungen</i>		
	Teil I		
	— Feld I.8: Erforderlichenfalls den Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 einsetzen.		
	— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs. Name des Herkunftslandes, das dem Ausfuhrland entsprechen muss.		
	— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container, ihre Zulassungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben.		
	— Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation einsetzen: 02.08.10 oder 02.08.90.		
	— Feld I.28: Warenart: Eine der folgenden Kategorien auswählen: „Gehäutete und ausgeweidete Hasenartige“, „Teile“, „Nicht gehäutete und nicht ausgeweidete Hasenartige“.		
	Schlachthof: einschließlich Wildbearbeitungsbetrieben.		
	Teil II		
	⁽¹⁾ Fleisch, ausgenommen Innereien, von wildlebenden Hasenartigen (Kaninchen und Hasen), außer im Falle nicht gehäuteter und nicht ausgeweideter Hasenartiger; Fleisch von Nutzkaninchen; Fleisch, ausgenommen Innereien, von wildlebenden Landsäugetieren außer Huftieren und Hasenartigen.		
	⁽²⁾ Im Falle von Fleisch von wildlebenden Hasenartigen (WL), Fleisch von Nutzkaninchen (RM) bzw. Fleisch von wildlebenden Landsäugetieren (WM).		
	— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.		
	— Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.		
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin		
	Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
	Datum:	Unterschrift:	
	Stempel:		

▼B

ANHANG IV
(gemäß Artikel 6)

Entsprechungstabelle

Entscheidung 2000/585/EG	Diese Verordnung
Artikel 2	Artikel 1
—	Artikel 2
Artikel 2a Buchstabe a	Artikel 3
Artikel 2a Buchstaben b, c und d	Artikel 4
Artikel 2b	Artikel 5
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 6
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 7
Artikel 3	Artikel 8